

Ob Heizung, Cheminée oder Schwedenöfen – die regelmässige Reinigung und Kontrolle ist Pflicht

Brandschutzmerkblatt Ausgabe 01/2015

Wie häufig sind Heizungen, Öfen oder andere Feuerungseinrichtungen zu reinigen und wer ist dafür zuständig? Worum geht es bei der Kontrolle – der schwarzen Feuerschau – durch den Kaminfeger? Was ist bei der Reinigung mit einem Russbrand zu beachten? Antworten dazu gibt dieses Merkblatt. Es informiert auch, unter welchen Bedingungen der Besitzer seine Anlagen, zum Beispiel in einer Berghütte, selber reinigen darf.

1 Grundsätze

Bei der Verbrennung zur Wärmeerzeugung entstehen auch in optimal eingestellten Feuerungsanlagen Rückstände. Langfristig führen diese zu einer Beeinträchtigung des Betriebs und zu einer höheren Brandgefährdung.

Deshalb müssen Feuerungsanlagen mit flüssigen, gasförmigen und festen Brennstoffen – beispielsweise Heizungen, Cheminées, Schwedenöfen, Dampfkessel oder auch Pizzaöfen – sowie deren Abgasanlagen periodisch durch den zuständigen Kaminfeger gereinigt und kontrolliert werden.

Verbrennungsanlagen für Siedlungs- und Sonderabfälle unterstehen nicht dieser Regelung. Die Reinigungs- und Kontrollfristen für diese Anlagen vereinbart der Kaminfeger individuell mit dem Besitzer.

Bei besonderen Verhältnissen oder Streitigkeiten entscheidet der Regierungstatthalter.

2 Zuständigkeiten

Verantwortlich für die korrekte Reinigung und Kontrolle von Feuerungsanlagen ist der Besitzer im sachrechtlichen Sinn, also jene Person, die die Verfügungsgewalt über das Gebäude innehat (z.B. auch Mieter oder Pächter). Der Besitzer kann die Verantwortung an einen Verwalter, Betreiber o.ä. delegieren.

Folgende Anlagen müssen vom Kaminfeger gereinigt und kontrolliert werden:

- Feuerungs- und Abgasanlagen für die Raumheizung
- Feuerungs- und Abgasanlagen zur Warmwasseraufbereitung und zu Kochzwecken (ohne Gasherde)
- Feuerungsanlagen für gewerbliche und industrielle Prozesse (Prozesswärme) wie Räucherammern, Käsereikessel, Konditoreiöfen, Pizzaöfen, Dampfkessel, Einbrennanlagen oder Trocknungsanlagen

Die Reinigung erfolgt mittels einer ordnungsgemässen, rationellen und der Technik der Feuerungsanlage entsprechenden Reinigungsmethode. Das Merkblatt [«Kontrolle und Reinigung von Abgasanlagen»](#) des Schweizerischen Kaminfegermeister-Verbands SKMV gibt dazu Auskunft.

Die brandschutztechnische Kontrolle wird gemäss [Feuerschutz- und Feuerwehrrverordnung \(FFV\)](#) als «schwarze Feuerschau» bezeichnet und fokussiert namentlich auf die Brandsicherheit der Feuerungsanlage, des Heizraums und der Lagerung der Brennstoffe.

Die Rechte und Pflichten des Kaminfegers sind in der «Kaminfegerweisung»¹ dokumentiert, die Gebühren sind in der [«Verordnung über die Kaminfegertarife»](#) ersichtlich.

2.1 Sonderfall: Alp- und Berghütten

Alp- und Berghütten dienen vorwiegend der Alpwirtschaft. In der Regel sind sie nur während einer beschränkten Zeit im Sommer bewohnt und mit Vieh belegt.

Reinigung und Kontrolle durch den Kaminfeger

Der Reinigungspflicht des zuständigen Kaminfegers unterliegen Alp- und Berghütten:

- mit gemauerten oder Elementkaminen
- mit Sandstein- oder Kachelöfen
- die nicht ausschliesslich alpwirtschaftlich genutzt werden, sondern als Ski- oder Klubhütten, Ferienwohnungen usw. dienen

Werden die Feuerungseinrichtungen dieser Alp- und Berghütten jährlich während weniger als drei Monaten benutzt, muss nur alle zwei Jahre eine Reinigung und Kontrolle erfolgen.

Bewilligung zur Selbstreinigung

Wenn die Feuerstellen aus Feuergruben, Stocköfen, einfachen Kochherden oder Tragöfen bestehen und wenn als Rauchabzug nur Holzkamine oder einfache Rauchrohrleitungen installiert sind, ist der Besitzer zur Selbstreinigung befugt.

Ausserdem kann der Regierungsstatthalter für sehr abgelegene Alp-, Berg- oder Klubhütten ausnahmsweise eine schriftliche Bewilligung für die Selbstreinigung erteilen.

¹ in Überarbeitung bis ca. März 2015

Wer eine Bewilligung zur Selbstreinigung anstrebt, muss folgende Anforderungen erfüllen:

- Die Feuerungseinrichtungen und Abgasanlagen müssen vorschriftsgemäss erstellt sein und entsprechend unterhalten werden.
- Die Reinigung muss jährlich mindestens einmal ausgeführt werden. Dies ist auf geeignete Weise zu dokumentieren.
- Änderungen an den Feuerungseinrichtungen und Abgasanlagen sind dem zuständigen Kaminfeger zu melden.

In Gebäuden mit Bewilligung zur Selbstreinigung muss der zuständige Kaminfeger alle fünf Jahre eine Kontrolle der Feuerungseinrichtung und Abgasanlage durchführen. Dadurch entfällt die ordentliche Feuerschau.

3 Reinigungs- und Kontrollintervalle

3.1 Anlagen für flüssige Brennstoffe

Anlagen mit Verdampfungsbrenner inkl. gebläsegestützte Geräte	2 x pro Jahr
Anlagen mit Gebläsebrenner ≤ 70 kW	1 x pro Jahr
Anlagen mit Gebläsebrenner > 70 kW	2 x pro Jahr
Anlagen für Prozesswärme	1 x pro Jahr

3.2 Anlagen für feste Brennstoffe

Naturzugfeuerungen	2 x pro Jahr
Gebläsegestützte Feuerungen gilt auch für Kleinanlagen mit Partikelfilter	2 x pro Jahr
Zusatzanlagen wie Cheminées oder Cheminéeöfen Wenn die Anlagen nur gelegentlich in Betrieb sind, liegt die Verantwortung und Meldepflicht für die Reinigung beim Besitzer.	1 x pro Jahr
Anlagen für Prozesswärme gilt auch für Kleinanlagen mit Partikelfilter	1 x pro Jahr

3.3 Anlagen für gasförmige Brennstoffe

Die Kontrolle und Reinigung von Feuerungsanlagen mit gasförmigen Brennstoffen ist nicht vorgeschrieben. Die Gebäudeversicherung Bern (GVB) empfiehlt jedoch mindestens folgende Kontrollfristen:

Anlagen mit Gebläsebrenner ≤ 70 kW	alle 2 Jahre
Anlagen mit Gebläsebrenner > 70 kW	1 x pro Jahr
Anlagen mit atmosphärischem Brenner	alle 2 Jahre
Anlagen mit geschlossener Brennkammer	alle 2 Jahre
Anlagen für Prozesswärme	1 x pro Jahr

3.4 Anlagen für verschiedene Brennstoffe

Die Reinigungs- und Kontrollfristen für Anlagen mit verschiedenen Brennstoffen richten sich nach der aus Brandschutzsicht ungünstigsten Brennstoffart: Bei Gas und Öl ist Öl massgebend, bei Öl und Holz ist Holz massgebend.

In diesem Sinne sind die Reinigungs- und Kontrollfristen gemäss vorangehenden Tabellen anzuwenden.

3.5 Kontroll- und Reinigungstermine

In Absprache mit dem Besitzer der Feuerungsanlage bestimmt der zuständige Kaminfeger die Kontroll- und Reinigungstermine.

Muss eine Feuerungsanlage zweimal pro Jahr gereinigt bzw. kontrolliert werden, ist mindestens eine Reinigung bzw. Kontrolle während der Heizperiode durchzuführen.

Bei übermässiger oder geringer Verschmutzung kann in Absprache mit dem Besitzer der Feuerungsanlage von den festgelegten Reinigungs- und Kontrollintervallen abgewichen werden.

Sofern die Feuerungsanlagen nur gelegentlich in Betrieb sind, erfolgt die Reinigung und Kontrolle in Absprache mit dem Besitzer.

4 Schwarze Feuerschau

Nachfolgende Regelungen gelten für alle wärmetechnischen Anlagen, für die eine Reinigungs- und Kontrollpflicht durch den Kaminfeger gemäss Abschnitt «Zuständigkeiten» besteht.

4.1 Ablauf

Der Kaminfeger vergewissert sich im Rahmen seiner Reinigungstätigkeit, dass die wärmetechnischen Anlagen den gültigen Brandschutzvorschriften entsprechen.

Er erstellt im Fall von Mängeln einen Rapport und setzt Fristen für deren Behebung.

Je nach Schadenpotenzial sind angemessene Fristen zur Behebung der Mängel zu setzen.

Nicht fristgerecht behobene Mängel meldet der Kaminfeger der Brandschutzbehörde.

Der Kaminfeger führt Kontrolle über die festgestellten Mängel.

4.2 Mängelbehebung

Zum besseren Verständnis ergänzt der Kaminfeger jeden Mangel mit einem Behebungsvorschlag.

Der Besitzer ist dafür verantwortlich, dass die Mängel innerhalb der festgelegten Fristen fachgerecht behoben werden.

5 Ausbrennen mit gewolltem Russbrand

Bei gewollten Russbränden werden Glanzrussansätze im Kamin bzw. in der Abgasanlage beseitigt. Das Ausbrennen von Abgasanlagen muss zwingend vom Kaminfeger durchgeführt werden.

Vorgängig muss der Besitzer auf der ganzen Länge der Abgasanlage (insbesondere in Estrichen oder auf Heubühnen) sämtliches brennbares Material um die Abgasanlage herum entfernen.

Der Kaminfeger ist verantwortlich für die Schutz- und Abwehrmassnahmen, namentlich den Beizug der örtlichen Feuerwehr.

Der Kaminfeger nimmt das Ausbrennen der Abgasanlage nach dem neuesten Stand der Technik vor. Während des Ausbrennens überwacht er die gesamte Feuerungs- und Abgasanlage mit geeigneten Hilfsmitteln.

6 Ungewollter Russbrand

Im Unterschied zum gewollten Russbrand entzünden sich beim ungewollten Russbrand Verbrennungsrückstände spontan. Für das entstehende Feuer gilt:

1. Alarmieren

- Telefon 118 Feuerwehr
- Gefährdete Personen warnen

2. Retten

- Menschen und Tiere retten
- Sich selber nicht gefährden

3. Löschen

- Brand bekämpfen
- Einsatzkräfte einweisen

Anhang

Rechtliche Grundlagen

- [VKF Brandschutznorm 2015](#)
- [VKF Brandschutzvorschriften 2015](#)
- [Feuerschutz- und Feuerwehrgesetz \(FFG\)](#)
- [Feuerschutz- und Feuerwehrverordnung \(FFV\)](#)
- Kaminfegerweisung (in Überarbeitung bis ca. März 2015)
- [Verordnung über die Kaminfegertarife](#)

Weitere Dokumente zum Thema

- [Merkblatt Kontrolle und Reinigung von Abgasanlagen](#) des Schweizerischen Kaminfegermeister-Verbands SKMV

Alle erwähnten Dokumente finden Sie auf www.gvb.ch/brandschutzvorschriften.

Zur besseren Verständlichkeit wird im Text bei Personenbezeichnungen eine neutrale oder die männliche Geschlechtsform verwendet. Selbstverständlich sind in jedem Fall Frauen und Männer gemeint.